



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Süddeutscher Verband KdÖR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2025
1
4. April 2025

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – Süddeutscher Verband
Senefelderstraße 15, 73760 Ostfildern
sekretariat.sdv@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Süddeutscher Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Vfg SDV)

vom 15. Mai 2022

Präambel

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bekennt sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Erlöser. Sie anerkennt die Bibel als alleinigen Maßstab des Glaubens und Lebens. Von Jesus Christus weiß sie sich beauftragt, allen Menschen das ewige Evangelium bis zu seiner Wiederkunft zu verkündigen. Bei der Erfüllung dieses Auftrags nimmt sie sich der geistlichen, seelischen und körperlichen Nöte und Bedürfnisse des Menschen an.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet und Stellung

- (1) Die Freikirchen der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg, in Bayern, in Hessen, in Rheinland-Pfalz und im Saarland, jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts, nachstehend Freikirchen genannt, haben sich zur „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Süddeutscher Verband“, nachstehend SDV genannt, zusammengeschlossen.
- (2) Mit dem Zusammenschluss ist der SDV gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 Weimarer Reichsverfassung selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der SDV hat seinen Sitz in Ostfildern.
- (4) Der Verwaltungsbereich umfasst die Gebiete der Freikirchen in den Ländern Baden- Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
- (5) Der SDV arbeitet unter Wahrung seiner Selbstständigkeit mit der Freikirche der Siebenten- Tags-Adventisten, Norddeutscher Verband auch im Rahmen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, K. d. ö. R., zusammen. Zur Wahrung der weltweiten Übereinstimmung in Lehre und Organisation ist der SDV mit der Weltkirchenleitung, Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten (GK), verbunden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des SDV ist die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi, wie er in der Bibel festgelegt ist. Dabei dient der SDV ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die er insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:



1. Stärkung des christlichen Glaubenslebens durch die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus als Herr und Erlöser;
2. Förderung des harmonischen Zusammenwirkens der zusammengeschlossenen Freikirchen;
3. Vertretung allgemeiner Interessen des SDV, seiner Einrichtungen und Vereine in der Öffentlichkeit und vor Behörden;
4. Schaffung und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen für Gottesdienste, Gemeindeleben, Erziehung und Ausbildung;
5. Ausübung allgemeiner Wohlfahrtspflege und Gesundheitserziehung, z.B. durch Unterstützung und Schaffung von Heimen und Sozialeinrichtungen;
6. Unterstützung der Missionsbestrebungen der Siebenten-Tags-Adventisten im In- und Ausland;
7. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Im SDV wird diese Aufgabe insbesondere durch die Jugendorganisation „Adventjugend“ erfüllt. Die selbstverwaltete und eigenverantwortliche Tätigkeit der Adventjugend geschieht im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Verfassung des SDV.
8. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der zusammengeschlossenen Freikirchen, Einrichtungen und Vereine des SDV sowie die allgemeine Regelung für die Erhebung von Abgaben und für die Gewährung von Zuschüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des SDV sind die in § 1 Abs. 1 genannten Freikirchen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 3 Ziffer 2). Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Weltkirchenleitung.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des SDV sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Vorstand,
4. der Verbandsschlichtungsausschuss.

Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung. Alle Organe fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sie können ihre Sitzungen auch digital durchführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 §5 Die Verbandsversammlung

(1) Stellung und Bedeutung

Die Verbandsversammlung ist oberstes Organ des SDV und wählt alle anderen Organe. Diese sind ihr verantwortlich.

(2) Zusammensetzung

1. Abgeordnete zur Verbandsversammlung mit Stimmrecht sind
 - a) die im aktiven Dienst stehenden Pastorinnen und Pastoren des SDV und der Freikirchen, die eine Ordination bzw. Segnung erhalten haben. Sie bilden 35 % der Abgeordneten. Die Anzahl



der weiteren Abgeordneten der einzelnen Freikirchen errechnet sich aus dem Verhältnis ihrer Gliederzahl zur Gesamtgliederzahl des SDV, wobei von diesen höchstens 5 % Angestellte oder pensionierte ordinierte bzw. gesegnete Beschäftigte der Freikirchen und ihrer Einrichtungen sein dürfen,

- b) die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses, soweit sie nicht bereits unter Ziff 1 benannt sind,
- c) bis zu drei Vorstandsmitglieder der GK/EUD.

2. Abgeordnete zur Verbandsversammlung ohne Stimmrecht sind

- a) Personen, die für besondere Aufgabenbereiche durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss ernannt wurden,
- b) die Leitungen der Einrichtungen der Freikirche der STA mit Sitz in Deutschland, mit denen der SDV zusammenarbeitet.

(3) Aufgaben

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes über die Arbeit des Verbandsausschusses und des Vorstandes sowie Erteilung der Entlastung;
2. Beschluss über Aufnahme oder Ausschluss von Freikirchen;
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses für die nächste Konferenzperiode. Die Wahlvorschläge erarbeitet der Wahlvorschlagsausschuss. Kommt während der Verbandsversammlung die Wahl eines Vorstandsmitglieds nicht zustande, so führt das bisherige Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Wahl weiter, die so bald wie möglich durchzuführen ist. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsausschuss mit der Wahl beauftragen.
4. Beglaubigung und Bestätigung der Pastorinnen und Pastoren und Angestellten im geistlichen Verwaltungsdienst des SDV sowie der pensionierten Pastorinnen und Pastoren und Angestellten im Verwaltungsbereich des SDV für die nächste Konferenzperiode. Die Vorschläge erarbeitet der Beglaubigungsausschuss. Die jeweiligen Freikirchen geben gegenüber dem Beglaubigungsausschuss eine Stellungnahme zur Beglaubigung der in ihrem Bereich ansässigen pensionierten Pastorinnen und Pastoren und Angestellten ab.
5. Besprechung und Abstimmung über die Pläne für die Arbeit in der nächsten Konferenzperiode. Vorschläge erarbeitet der Verbandsausschuss;
6. Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Beauftragten;
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.

(4) Arbeitsweisen

1. Wahl- und Geschäftsordnung

Der Ablauf der Verbandsversammlung ist in einer Wahl- und Geschäftsordnung geregelt, die sich die Verbandsversammlung gibt.

2. Einberufung

Die Verbandsversammlung wird alle fünf Jahre (Konferenzperiode) einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder mindestens zwei Freikirchen dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.



3. Einladung und Tagesordnung

Der Termin der ordentlichen Verbandsversammlung ist mindestens acht Monate zuvor durch Schreiben an die Freikirchen und ihre Gemeinden anzukündigen. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 2) wenigstens zwei Monate vorher zuzuschicken.

Zu einer außerordentlichen Verbandsversammlung wird schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen eingeladen.

4. Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß eingeladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 genannten Abgeordneten, die sich aus mindestens drei Freikirchen zusammensetzen muss, anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Tagung festgestellt und gilt so lange, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Zahl der anwesenden Abgeordneten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen worden ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Abstimmungen

Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse, sofern die Verfassung oder die Wahl- und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

6. Öffentlichkeit und Gäste

Mitglieder der Freikirchen können an der Verbandsversammlung als Zuhörerschaft teilnehmen. Die Verbandsversammlung kann Gäste zulassen.

§ 6 Der Verbandsausschuss

(1) Stellung und Bedeutung

Der Verbandsausschuss leitet den SDV und trägt die Verantwortung für die Arbeit zwischen den Verbandsversammlungen und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

(2) Zusammensetzung

1. Mitglieder des Verbandsausschusses mit Stimmrecht sind:

a) die Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1).

b) die Vertretungen der Freikirchen (§ 1 Abs. 1):

aus Baden-Württemberg der Präsident oder dessen Stellvertretung und fünf Mitglieder, die nicht bei der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angestellt sein dürfen, aus Bayern der Präsident oder dessen Stellvertretung und vier Mitglieder, die nicht bei der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angestellt sein dürfen, aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland der Präsident oder dessen Stellvertretung und vier Mitglieder, die nicht bei der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten angestellt sein dürfen.

Das Verfahren zur Wahl und Abberufung der Vertretungen der Freikirchen im Verbandsausschuss regeln die Freikirchen.

c) bis zu vier Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter des SDV.

d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendorganisation der Adventjugend im SDV.



e) die Vertreterin oder der Vertreter der Pastorenschaft der Freikirchen.

2. Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

- a) die Leitung der Abteilung Frauen des SDV, soweit nicht bereits gemäß Abs. 2 Nr. 1 c) mit Stimmrecht,
- b) die Vorstandsmitglieder der GK/EUD.

(3) Aufgaben

Der Verbandsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Erfüllung der Aufgaben des SDV gemäß § 2 unter Berücksichtigung der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse.
2. Berufung der Vertretung der Jugendlichen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 d)) und der Pastorenschaft (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 e)), wobei die berufenen Personen möglichst aus unterschiedlichen Freikirchen oder Vereinigungen kommen sollen.
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Jahresabrechnung sowie über den Prüfbericht.
4. Beschlussfassung über Arbeits- und Finanzrichtlinien soweit Beschlüsse der Verbandsversammlung dem nicht entgegenstehen.
5. Wahl der Delegierten für die Vollversammlung der GK; Erstellung von Wahlvorschlägen für weitere Gremien der GK.
6. Wahrnehmung folgender Aufgaben in der Zeit zwischen den Verbandsversammlungen:
 - a) Abberufung und Ergänzungswahl von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 4).
 - b) Die Einrichtung von Abteilungen sowie die Berufung und Abberufung von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.
 - c) Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Beauftragten.
 - d) Erteilung oder Entzug von Beglaubigungen oder Bestätigungen der Pastorinnen und Pastoren und Angestellten im geistlichen Verwaltungsdienst.
7. Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Pastorinnen und Pastoren des SDV, die Ordination bzw. Segnung von Pastorinnen und Pastoren des SDV und der Freikirchen sowie die Übernahme von Pastorinnen und Pastoren aus anderen Bereichen und ihre Freigabe an andere Bereiche der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten sowie die Zuweisung ihrer Arbeitsorte (Versetzungen).
8. Zustimmung zur Einstellung oder Entlassung von Angestellten in der Verwaltung.
9. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Verbandsversammlung.

(4) Arbeitsweise

1. Geschäftsordnung

Der Verbandsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Einberufung und Tagesordnung

Der Verbandsausschuss wird vom Präsidenten oder seiner Stellvertretung einberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies mit Angabe des Grundes beantragt oder wenn es die GK/EUD verlangt.



3. Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit die Verfassung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht. § 5 Abs 4 Nr. 4 Sätze 2-4 gelten entsprechend.

§ 7 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

1. dem Präsidenten,
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, zugleich als Stellvertreterin oder Stellvertreter des Präsidenten,
3. dem Finanzvorstand.

Wiederwahl ist möglich. Der Präsident muss ordiniert Pastor sein.

(2) Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SDV. Er hat die Richtlinien der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses zu beachten. Er ist für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich, insbesondere für:

1. die geistliche Führung des SDV,
2. die Förderung der Zusammenarbeit der Freikirchen,
3. die Verwaltung der Gelder und der Vermögenswerte, insbesondere die Erstellung des Jahreshaushaltsplans und der Jahresabrechnung,
4. die Vertretung der Interessen des SDV in der Öffentlichkeit.

(3) Rechtvertretung

Die Mitglieder des Vorstandes sind je zu zweit vertretungsberechtigt. Es kann Vollmacht erteilt werden. Darüber entscheidet der Verbandsausschuss.

(4) Abberufung

Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn die Belange des SDV dies notwendig machen. Der Beschluss der außerordentlichen Verbandsversammlung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1). Der Beschluss des Verbandsausschusses erfordert die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses. Gegen die Abberufung kann das Mitglied des Vorstandes den Verbandsschlichtungsausschuss anrufen.

§ 8 Der Verbandsschlichtungsausschuss

Zur Beilegung von Streitigkeiten ist der Verbandsschlichtungsausschuss zuständig. Die Verbandsversammlung erlässt eine Schlichtungsordnung, die die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren regelt. Weltliche Gerichte sollen nicht angerufen werden.



§ 9 Die Abteilungen

(1) Aufgaben

Der SDV richtet zur Förderung seiner Arbeit Abteilungen ein. Eine Person kann für mehrere Abteilungen verantwortlich sein.

(2) Funktion und Kompetenzen der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Verbandsausschuss und dem Vorstand verantwortlich. Sie arbeitet mit den in § 1 genannten Körperschaften, der GK/EUD und deren Abteilungsleitungen zusammen.

§ 10 Finanzen

(1) Zehnten, Gaben und Zuwendungen

Der SDV verzichtet auf die Erhebung von Steuern. Die Gemeindeglieder entrichten Zehnten und Gaben in ihrer örtlichen Gemeinde nach den Grundsätzen, wie sie in der Bibel zur Förderung der Evangeliumsverkündigung und Gemeindepflege niedergelegt sind. Der SDV erhält von den bei den Freikirchen eingehenden Zehnten und Gaben einen in den Arbeits- und Finanzrichtlinien festzusetzenden Anteil und leitet entsprechend den Richtlinien Anteile an die GK/EUD weiter. Der SDV erhält Zuwendungen überregionaler Organisationen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Er kann Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Gemeindegliedern oder Dritten annehmen. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

(2) Verwendung der Gelder und Haftung

Die finanziellen Mittel des SDV dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der SDV kann den Freikirchen und den in § 2 genannten Einrichtungen und Vereinen finanzielle Mittel für verfassungsgemäße Aufgaben zur Verfügung stellen. Für alle Verbindlichkeiten des SDV haftet er nur mit seinem Vermögen.

(3) Keine Begünstigung von Personen

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des SDV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Verwaltung und Finanzen

Für die Verwaltung und Finanzen gelten die Arbeits- und Finanzrichtlinien.

(5) Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Prüfung

(1) Die Buchführung des SDV wird mindestens einmal jährlich durch eine von der GK bestimmte

Wirtschaftsprüfungsorganisation geprüft. Deren Beauftragte haben zu den Unterlagen des SDV und seiner Einrichtungen und Vereine jederzeit freien Zugang. Der jährliche Prüfbericht ist dem Vorstand und dem Verbandsausschuss zur Kenntnis zu geben.

(2) Zur Vorbereitung auf die ordentliche Verbandsversammlung erhalten deren Abgeordnete einen zusammenfassenden Prüfungsbericht von der Wirtschaftsprüfungsorganisation.

§ 12 Verfassungsänderungen



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Süddeutscher Verband KdöR

Verfassung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Süddeutscher Verband, Körperschaft des
öffentlichen Rechts
(Vfg SDV)

(1) Verfahren

1. Die Verfassung kann nur durch die Verbandsversammlung geändert werden. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung ist mit dem Einladungsschreiben bekanntzugeben.
2. Ein Antrag auf Verfassungsänderung ist schriftlich wenigstens fünf Monate vor der Verbandsversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Verbandsausschuss berät über den Antrag und gibt eine Stellungnahme ab.
3. Verfassungsänderungen, die der Präambel und der in § 1 Abs. 5 genannten weltweiten Zusammenarbeit widersprechen, sind unzulässig.

(2) Mehrheit

Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten der Verbandsversammlung.

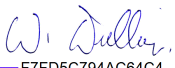
(3) Inkrafttreten

Die Verfassungsänderung tritt drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft, wenn weder die zuständige Behörde noch die GK/EUD Einwände erheben. Die Veränderung ist den Freikirchen bekanntzugeben.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des SDV kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten der Verbandsversammlung, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Abgeordneten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des SDV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Freikirchen im Verhältnis zu ihrer Gliederzahl, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden haben.

Die Verfassung trat am 4. Juni 1962 in Kraft und wurde zuletzt am 15. Mai 2022 geändert.

Signiert von:

F7FD5C794AC64C4...
Werner Dullinger
Präsident

